

Statuten des Vereins „Erneuerbare Ebensee-Region“

Energiegemeinschaft

Obwohl in diesen Statuten Organ- und Funktionsbezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Erneuerbare Energiegemeinschaft Ebensee-Region“ in Kurzform „EEG Ebensee-Region“
- (2) Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Ebensee und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Umspannwerks Ebensee-Steinkogel in den Gemeinden Ebensee und Traunkirchen im Bundesland Oberösterreich. Entsprechend der Bestimmungen in § 16c Abs 2 ElWOG 2010 ist der Tätigkeitsbereich des Vereins im Sinne einer regionalen EEG beschränkt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet. Der Verein ist auf das ideelle Ziel ausgerichtet, den Stromtausch zwischen den Vereinsmitgliedern und dadurch auch den Klimaschutz und die Energiewende im Tätigkeitsbereich des Vereins zu unterstützen.

2.1 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

- (1) Einkauf und Verkauf von Energie im Rahmen des Erneuerbaren Ausbaus (EAG).
- (2) Die Umsetzung einer regionalen EEG nach dem dynamischen Modell in Ebensee und Traunkirchen sowie die Rechtsträgerschaft dieser EEG.
- (3) Die Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung von Projekten im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbarer Energie.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- die Mitglieder über Fragen, die im Vereinszweck liegen, schriftlich durch Rundschreiben, Mails oder in Treffen zum Gedankenaustausch und anderen geeigneten Formaten zu informieren
- Organisation von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen
- Kontakt und Zusammenarbeit mit dem Vereinsziel nahestehenden Institutionen und Organisationen auf Gemeinde-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

3.2 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitragsgebühren, Grundeinlagen und Mitgliedsbeiträge, welche der Höhe nach in der Generalversammlung bestimmt werden
- Erlöse aus dem Verkauf von Erneuerbarer Energie
- Freiwillige Spenden und Zuwendungen
- Öffentliche Subventionen/Beauftragungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Einkünfte aus Dienstleistungen (z.B. Vorträge) und der Vermarktung gewonnener Erkenntnisse
- Sonstige Zuwendungen

3.3 Mittelverwendung

- (1) Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung.
- (2) Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel dies zulassen, Angestellte haben und/oder sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern können prinzipiell mit Aufwandsentschädigung abgegolten werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen muss angemessen sein, einem Fremdvergleich standhalten und wird durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 4. Einlageverpflichtungen

- (1) Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe einer Grundeinlage und/oder Beitragsgebühr neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließen, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich an der Vereinsarbeit im Sinn seines Zwecks beteiligen. Sie sind berechtigt als teilnehmende Netzbewerber Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010) bzw. ihre Erneuerbare-Energie Erzeugungsanlage in den Verein einzubringen. Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder bzw. nachträglich vom Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen. Neben den Eigentümern und Mietern von Gebäuden und Wohnungen können auch deren Partner und andere langfristig Wohnberechtigte als ordentliche Mitglieder aufgenommen und als Vereinsorgane tätig werden. Je Wohneinheit gilt bei Abstimmungen in der Generalversammlung jedoch nur eine Stimme, bei gegenteiligem Abstimmungsverhalten des Partners werden beide Stimmen nicht gezählt.

Der Vorstand hat primär Energieproduzenten und als Konsumenten deren nahe Verwandte (Eltern, Partner, Kinder, Geschwister) aufzunehmen. Weiters sollen Konsumenten bevorzugt aufgenommen werden, die sich klar zum Vereinszweck (s. §2 dieser Statuten) bekennen, deren prognostiziertes Verbrauchsverhalten gut mit den zeitlich angebotenen Stromproduktionen korreliert (insbesondere Elektroauto-Besitzer), sowie Institutionen mit öffentlichem oder karitativem Hintergrund. Auf die langfristige Ausgewogenheit zwischen Stromproduktion und Stromkonsumation ist bei der Aufnahme neuer Mitglieder jedenfalls zu achten.

- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind durch die Generalversammlung aufgenommene, natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages, Spenden oder in sonstiger Form unterstützen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht berechtigt, als teilnehmende Netzbewerber Energie von der EEG zu beziehen.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht und Gemeinden werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und bereit sind, diesen zu unterstützen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich an den Vereinsvorstand.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen verweigert werden. Insbesondere sind die Kriterien gemäß § 5 zu erfüllen.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Wird der Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über.
- Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.
- Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 7.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.
- Der Austritt eines ordentlichen, außerordentlichen oder Ehren- Mitgliedes kann mit einer Austrittsfrist von 1 Monat zu jedem Quartalsende erfolgen. Erfolgt die Anzeige zum Austritt verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Posteingangs beim Verein maßgeblich.
- Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Ein Wiedereintritt ist frühestens 12 Monate nach Wirksamkeit des Austritts möglich.
- (2) Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt mit Ende des Quartals. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge oder anderer Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung mit Zwei-Drittelmehrheit zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, insbesondere bei wiederholter, für den Verein ressourcenaufwändiger Blockadehaltung in Zusammenhang mit Vereinsentscheidungen beschlossen werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.
- Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- (6) Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Beitrittsgebühr als auch allfällig geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein. Eine Grundeinlage wird mit eventuellen Verbindlichkeiten gegengerechnet und die Differenz an das scheidende Mitglied ausbezahlt.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht (§ 11) in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Es sind die Bestimmungen des § 5 zu beachten.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbewerber Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen und/oder zu liefern und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer (zumindest schriftlich) einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins schweren Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr, der Grundeinlage und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe sowie – beschränkt auf ordentliche Mitglieder - allfälliger Nachschüsse verpflichtet.
Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbewerber.

§ 9. Datenschutz

- (1) Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten insbesondere die Verwendung der anonymisierten Energieverbrauchsdaten zum Zwecke der Weiterentwicklung der EEG durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein. Das schließt auch den Erfahrungsaustausch mit weiteren EEGs ein.
- (2) Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber die persönlichen Informationen zu „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.
- (3) Den Mitgliedern kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

§ 10. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung (§§ 11, 12);
2. der Vorstand (§§ 13, 14);
3. die Rechnungsprüfer (§ 16) und
4. das Schiedsgericht (§ 17).

Die Organe lt. Pkt.2 bis 4 dürfen nur natürliche Personen sein.

§ 11. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt jenes Mitglied des Vorstands den Vorsitz, welches die längste Mitgliedschaft im Verein hat, bei Gleichheit das dabei an Jahren jüngste anwesende Vorstandsmitglied.
Der Vorsitzende kann zu der -grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen- Generalversammlung Gäste zulassen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
 - Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwälter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind.
Jedem Mitglied kommt eine (1) Stimme zu. Paare, die gemeinsame Eigentümer einer Energieerzeugungsanlage bzw. einer Nutzungsanlage sind, steht auch nur die Abgabe einer Stimme zu.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer eindeutigen, schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem geplanten Beginn der Generalversammlung beschlussfähig.
- (9) Sowohl zu ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine

schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (10) Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Generalversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 5 Tage (=120 Stunden) vor dem Beginn der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Generalversammlung beziehen, müssen mindestens 4 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich, mittels E-Mail übermittelt sein.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (12) Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.
- (13) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche Mitglieder aufgenommen und deren Grundeinlagen beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 12. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget);
- (3) Beschlussfassung zur Festlegung der Entgelte nach Vorschlag durch den Vorstand (§ 14.2);
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Beiräte gem. § 13, und der Rechnungsprüfer, wobei Wahlvorschläge spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und seinen Organen, die von den Standard-Energievereinbarungen abweichen;
- (6) Genehmigung der Entgeltgestaltung des Vereines;
- (7) Beschlussfassung über einen allfälligen Wechsel des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- (8) Entlastung des Vorstands;
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) alle im Rahmen dieser Satzung der Generalversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- (11) sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 13. Vorstand

Der ordentliche Vorstand besteht aus

- dem Obmann und seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- dem Kassier und seinem Stellvertreter

Personalunion ist möglich, wobei der Vorstand aus mindestens 3 Personen (Obmann, Schriftführer und Kassier) bestehen muss.

(1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstands-Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen, wobei die Einladung spätestens 1 Woche vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat. Sind Obmann und sein Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Obmann ein Dirimierungsrecht für sich in Anspruch nehmen und somit die entscheidende Stimme abgeben.

(6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(7) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2), durch Enthebung (Abs. 8), Rücktritt (Abs. 9) oder durch den Tod.

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(10) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Mitglieder als Beirat anzuerkennen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. Dadurch bildet sich der erweiterte Vorstand.

§ 14. Aufgaben des Vorstandes

14.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- (7) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die abgabenrechtlichen Einfluss hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
- (8) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von den Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- (9) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die hierbei zu leistende Grundeinlage;
- (10) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

14.2 Festlegung von Entgelten

- (1) Die Ausarbeitung eines Vorschlags zur Entgeltgestaltung des Vereins ist Aufgabe des Vorstands und dient zur Vorlage und Genehmigung durch die Generalversammlung. Zu den hier angesprochenen Entgelten zählen Mitgliedsbeiträge, Grundeinlage, Beitragsgebühren sowie Entgelte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer und für weitere Energiedienstleistungen
- (2) Der Vorstand hat bei der Gestaltung der Mitgliedsbeiträge und sämtlicher sonstiger Entgelte des Vereins darauf Bedacht zu nehmen, dass der Verein im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist. Insbesondere die Tarife für den Einkauf und Verkauf von Strom innerhalb der EEG sind so festzulegen, dass sich ein wirtschaftlicher Vorteil für möglichst alle Teilnehmer an der EEG ergibt.
- (3) Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der Gleichbehandlung der Mitglieder, sofern keine allgemein akzeptablen, sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Behandlung sprechen.
- (4) Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, spätestens 1 Woche vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung.

- (5) Die Festlegung der Entgelte erhält erst nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung Gültigkeit, können aber dem Beschluss der Generalversammlung entsprechend auch in die Vergangenheit zurückwirken.
- (6) Eine notfalls sofortige Wirkung geänderter Entgelte durch den Vorstand ist nur zulässig, wenn damit ein schwerer wirtschaftlicher Schaden für den Vereins verhindert werden soll. Eine Generalversammlung ist in diesem Notfall innerhalb kürzest möglicher Frist einzuberufen.

§ 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere in schriftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten (alle vermögenswerten Dispositionen) sind die Unterschriften des Obmanns und des Kassiers nötig.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen -mit Ausnahme der Standard-Energiegeschäfte- der Zustimmung von mindestens zwei anderen ordentlichen Vorstandsmitgliedern, von denen einer der Obmann oder sein Stellvertreter sein muss.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der kürzest möglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.

§ 16. Rechnungsprüfer

- (1) Mindestens 2 Rechnungsprüfer (RP) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RP dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie müssen nicht Mitglied der EEG sein. RP dürfen nicht ordentliches Mitglied des Vorstands sein und haben auch als eventuelles Mitglied des erweiterten Vorstands bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- (2) Den RPs obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RPs die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RP haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und für die Generalversammlung ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu erstellen.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RPn und Verein bedürfen -mit Ausnahme der Standard-Energiegeschäfte- der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für RP die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 17. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmennthalzung ist nicht zulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist ein Ergebnisprotokoll dem Vorstand zu übermitteln. Frühestens 6 Monate nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes ist der ordentliche Rechtsweg möglich.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an eine Nachfolgeorganisation oder an eine Organisation, die ähnliche Zwecke verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

